SÄA4 §17, Absatz 4 "Einladungsfrist"

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	12.09.2019
Tagesordnungspunkt:	TOP 5 Satzungsänderungsanträge

§17 Der Landesausschuss

(4)[1]Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. [2]Seine Sitzungen sind öffentlich. [3]Er beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [5]Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. [6]Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

In der Satzung gab es bisher keine eigene Einladungsfrist für den Landesausschuss. Diese Lücke soll geschlossen werden.

ALT:

§17 Der Landesausschuss

(4)[1]Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. [2]Seine Sitzungen sind öffentlich. [3]Er beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [5]Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. [6]Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.